



Per E-Mail
Bundesministerium der Justiz
Frau Susanne Münch
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Rechtsanwältin und Notarin Dr. h. c. Edith Kindermann



30. April 2024/MAn

Vorschläge zur Verbesserung der Attraktivität des Notarberufs im Anwaltsnotariat

Sehr geehrte Frau Münch,

im Nachgang zu dem Gespräch von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV sowie des Gesetzgebungsausschusses Anwaltsnotariat im DAV und Ihnen erlauben wir uns, nachfolgend Vorschläge zur Verbesserung der Attraktivität des Notarberufes im Anwaltsnotariat – Vorschläge zur Modernisierung der Zulassungsregeln zu übermitteln.

I. Vorbemerkung

Während einerseits der Notarberuf von denjenigen, die ihn ausüben, in der Regel als sehr attraktiver Beruf empfunden wird, ist andererseits dennoch festzustellen, dass – zumindest in bestimmten Gegenden – die Besetzung ausgeschriebener Stellen schwierig ist, weil es an Bewerbern fehlt. Das Vorgesagte gilt dabei sowohl für das Anwaltsnotariat, wie aber wohl auch für das hauptberufliche Notariat.

In Ansehung dieser Situation hat ein informelles Austauschgespräch zwischen dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat und des Gesetzgebungsausschusses Anwaltsnotariat im DAV stattgefunden.

Das Gespräch diente einem ersten Gedankenaustausch. Auf der Grundlage dieses Gedankenaustauschs und unter Zugrundelegung der an die Mitglieder des vorstehenden Ausschusses herangetragenen Sorgen und Nöte von Anwaltsnotaren in der Praxis, sollen nachstehend Vorschläge zur Änderung der BNotO unterbreitet werden.

Der DAV wird dazu im Vorfeld auch an den Deutschen Notarverein und die Bundesnotarkammer herantreten, um diese Vorschläge zunächst intern in den maßgeblichen berufspolitischen Gremien zu erörtern. Auch der Bundesrechtsanwaltkammer werden die Vorschläge nahegebracht werden.



II. Situationsbeschreibung und aktuelle Rechtslage

Mit der Einführung der notariellen Fachprüfung ist der Zugang zum Anwaltsnotariat aus Sicht potentieller Bewerber auf Notarstellen deutlich erschwert worden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Bewerber hat sich damit insgesamt reduziert, da nur Teilnehmer der notariellen Fachprüfung, die die Fachprüfung erfolgreich bestehen, die Möglichkeit haben, sich auf ausgeschriebene Notarstellen zu bewerben. Ältere Bewerber, die für Notarstellen in Betracht gekommen wären, haben sich zumindest teilweise durch die Einführung der Prüfung umentschieden und die Durchführung der notariellen Fachprüfung verweigert mit der Folge, dass diese Bewerber weggefallen sind. Zugleich hat die notarielle Fachprüfung aber dazu geführt, dass gerade jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Chance wahrnehmen, frühzeitig im Notarberuf tätig zu werden. Der Beruf des Anwaltsnotars hat sich dadurch zweifelsohne erheblich verjüngt. Das wiederum führt langfristig zu einer Verbesserung der flächendeckenden Abdeckung mit notariellen Dienstleistungen und sorgt insbesondere auch dafür, dass Notariate langfristig zur Verfügung stehen.

Zugleich hat die notarielle Fachprüfung zweifelsohne eine Qualitätsverbesserung der Bewerber auf Notarstellen zur Folge.

An der Durchführung der notariellen Fachprüfung sollte daher festgehalten werden.

Es ist also festzuhalten, dass auf Grund insbesondere auch der Verjüngungstendenzen der Notarbewerber, besetzte Stellen theoretisch auch langfristig besetzt sind. Es wird sich also die Besetzungssituation längerfristig verbessern. Diese Entwicklung wird prognostisch zur Folge haben, dass nicht im 7- bis 10-jährigen Rhythmus ein und dieselbe Stelle erneut ausgeschrieben werden muss. Dabei ist gedanklich unterstellt, dass ein älterer Rechtsanwalt oder eine ältere Rechtsanwältin kurz vor Ende der letzten Bestellungsmöglichkeit (Vollendung des 60. Lebensjahres) eine Stelle erhält. Zum Zeitpunkt des regulären Renteneintritts (67 Jahre) oder dem zwingend notwendigen Ausscheiden aus dem Notaramt mit 70 Jahren, aufgrund Erreichen der Altersgrenze des § 48a BNotO, wird die Stelle erneut frei. Diese Annahmen erfolgen immer unter der Voraussetzung, dass das Urkundenaufkommen unverändert ist und die Stelle tatsächlich ausgeschrieben wird. Diese Situation ist durch die vorgeschriebene Verjüngung der Bewerber jedenfalls als günstiger einzuschätzen.

Obwohl günstige Bedingungen herrschen, ist gerade im ländlichen Bereich, aber auch in unmittelbarer Nähe zu großen Städten festzustellen, dass Stellen unbesetzt bleiben. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Bewerber auf eine Anwaltsnotarstelle mindestens 5 Jahre im Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang tätig geworden sein. Darüber hinaus muss der Bewerber im Amtsreich, in dem er die Bestellung erreichen möchte, mindestens 3 Jahre tätig geworden sein (§ 5b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNotO). Von letzterem Kriterium kann abgewichen werden, wenn kein weiterer Bewerber, aber ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.



Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass mit letzterer Möglichkeit sehr zurückhaltend umgegangen wird. Selbst bei Ausschreibung einer Vielzahl von Notarstellen in einem Amtsgerichtsbezirk werden Bewerbungen abgelehnt mit der Begründung, es sei kein Bedarf ersichtlich, der es rechtfertigen würde, von der örtlichen Wartezeit von 3 Jahren abzusehen. Auch wenn eine Vielzahl von Stellen, die in einem Amtsgerichtsbezirk ausgeschrieben sind, deutlich macht, dass rechnerisch ein Bedarf bestehen soll, wird der Bedarf im Zusammenhang mit der Ablehnung der Bewerbungen daran angeknüpft, dass keine Beschwerden beispielsweise bei der Notarkammer bekannt sind, dass die Bevölkerung keinen Notar finden kann, der die Urkundsgeschäfte für sie ausführt. Dabei wird verkannt, dass in Anbetracht der deutlich vergrößerten Flexibilität und Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen auch größere Entfernungen zurückzulegen, zur Folge hat, dass Interessenten notarieller Dienstleistungen sich eher an Notare in angrenzenden oder auch weitentfernten Bezirken wenden, als Beschwerden an die Notarkammer zu richten.

Gerade auch, wenn es um eine Verjüngung des Anwaltsnotariats gehen soll, was wünschenswert ist, erweisen sich die Wartefristen des § 5b BNotO als problematisch. Bedenkt man, dass auch junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Notarberuf ergreifen (sollen), drängt sich folgerichtig die Frage auf, ob die Lebensplanung schon abgeschlossen ist. Junge Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind örtlich durchaus flexibel. Das Bild des Anwaltes, der einmal eine Kanzlei eröffnet und dort, an diesem einen Ort seine gesamte berufliche Laufbahn verbringt, ist veraltet. Die Tatsache, dass viele andere Berufe mit örtlichen Wechseln verbunden sind, zwingt auch die dazugehörigen Partner zu örtlicher Flexibilität. Die stark eingeschränkte und mit der vorübergehenden Aufgabe des Notarberufs für mindestens 3 Jahre verbundene Möglichkeit des Ortswechsels, zwingt die Anwaltsnotarinnen und -notare, sich zwischen Familie und Beruf entscheiden zu müssen oder eine Wochenendbeziehung in Kauf zu nehmen. Die gleiche Situation besteht im Ausgangspunkt auch im hauptberuflichen Notariat, wirkt sich dort aber aufgrund der Bestellungsmodalitäten nicht negativ aus. Will jedoch ein Anwaltsnotar seinen Amtssitz ändern, würde das nach der aktuellen Rechtslage bedeuten, dass er sein Amt am bisherigen Sitz aufgeben, in den neuen Bezirk wechseln und erst dann eine Notarstelle erhalten kann. Die Möglichkeit, Bewerber eine langfristige Berufsperspektive im Notariat zu bieten, wenn sie sich frühzeitig der notariellen Fachprüfung unterziehen und zum Notaramt bestellen lassen, wird durch die Wartezeiten beim Wechsel unterlaufen.

Ein weiteres problematisches Kriterium in der Praxis ist die Anknüpfung an einen Amtsgerichtsbezirk, denn selbst, wenn im Nachbaramtsgerichtsbezirk über eine Vielzahl von Jahren Stellen ausgeschrieben sind und frei bleiben, können sich Kollegen aus unmittelbar angrenzenden Amtsgerichtsbezirken auf diese Stelle nicht ohne weiteres bewerben. Das ist unproblematisch in größeren Städten, in denen eine Bewerbung innerhalb eines Landgerichtsbezirks in allen Amtsgerichtsbezirken möglich ist. In ländlichen Gegenden, in denen indes ausschließlich an den Amtsgerichtsbezirk



angeknüpft wird, führt es dazu, dass eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen nicht gegeben ist. Andererseits ist die Bevölkerung gerade in ländlichen Gegenden gewohnt, für bestimmte Besorgungen, beispielsweise auch zum Erreichen von Fachärzten längere Strecken zurückzulegen mit der Folge, dass der Bedarf tatsächlich in angrenzenden Amtsgerichtsbezirken gedeckt wird, dort das Urkundenaufkommen steigt, infolgedessen mehr Stellen ausgeschrieben werden und vermeintlich der Bedarf in dem problematischen Amtsgerichtsbezirk sogar statistisch sinkt. Das wiederum kann zur Folge haben, dass Stellen eingezogen werden. Die Versorgungslücke vergrößert sich folglich. Auch das bleibt wegen der Bereitschaft der Bevölkerung, größere Strecken zurückzulegen weitgehend unbemerkt, denn Beschwerden wegen mangelnder Notare oder langer Wartezeiten bleiben wegen des Ausweichens auf weiter entferntere Notare zumindest zunächst aus.

Diese Entwicklung hat sodann wiederum zur Folge, dass potentielle Bewerber auf Notarstellen wahrnehmen, dass Stellen gestrichen und nicht wieder ausgeschrieben werden mit der Folge, dass sie annehmen, in ihrem Bezirk keine Stelle zu erhalten. Berücksichtigt man den Aufwand, der neben dem laufenden Kanzleibetrieb für die notarielle Fachprüfung betrieben werden muss, hat das wiederum zur Folge, dass die Teilnehmerzahlen an der notariellen Fachprüfung sinken, weil nicht die Bereitschaft besteht, die Prüfung quasi auf Vorrat zu absolvieren ohne zu wissen, ob sie jemals für die Bewerbung auf eine Notarstelle verwendet werden kann.

Dieser Zustand ist aktuell in den Prüfungszahlen festzustellen. Die als Anlage beigefügte Tabelle des Prüfungsamts für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer <https://www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/statistiken> zeigt die Teilnehmerzahlen an der notariellen Fachprüfung.

Ein signifikanter Rückgang auch in den Vorbereitungskursen, wie aber auch in der Prüfung war festzustellen, nachdem beispielsweise in Frankfurt die Ausschreibungspraxis verändert wurde und Stellen eingezogen wurden.

In der Praxis ergeben sich sodann zumindest in einigen Kammerbezirken weitere Widrigkeiten für die Bewerber. So dauert beispielsweise in Berlin das Bewerbungsverfahren mittlerweile durchschnittlich 2 Jahre. Das macht die Planbarkeit für Nachfolgeregelungen auf freiwerdende Notarstellen äußerst schwierig, weil damit Nachfolgeregelungen nicht wie häufig üblich, 2 bis 3 Jahre vor dem Ausscheiden älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geplant werden müssen, sondern mindestens mit 5 Jahren Vorlauf.

Das wurde in der Vergangenheit häufig dadurch sichergestellt, dass schon vor Ort ansässige Kollegen in angestammte Kanzleien wechselten. Damit waren die örtliche Wartezeit und die Zulassungszeit kein Hindernis. Nun muss aber die Planung auch insoweit längerfristig erfolgen, wenn neben der Dauer für die Vorbereitung und



Durchführung der notariellen Fachprüfung auch noch derart lange Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Daneben werden aus der Praxis immer wieder Probleme von Müttern und werdenden Müttern berichtet, wobei es in der Regel um die Bestellung von Vertretern oder aber um die Frage von Anrechnungszeiten auf die Wartezeiten geht.

III. Auswirkungen der aktuellen gesetzlichen Regelungen und Änderungsvorschläge

Ziel der Überlegungen, den Notarberuf attraktiver zu gestalten, muss es sein, der Lebenswirklichkeit gerade auch jüngerer Bewerber Rechnung zu tragen. Das bedeutet einerseits, dass sie konkrete Perspektiven für eine Notarstelle benötigen. Das bedeutet aber auch, dass die einmal erlangte Stelle und damit verbundene Berufsausübung flexibler werden müssen.

Die Wartezeiten des § 5b BNotO haben zweifelsohne ihre Berechtigung und sind weitgehend geeignet, wirtschaftlich unabhängige und örtlich informierte Bewerber zu erhalten. Ob die örtliche Integration heute noch ein wesentliches Kriterium ist, sei dahingestellt. Problematisch sind die Wartezeiten aber jedenfalls für jeden Ortswechsel im Verlauf der Ausübung der Tätigkeit als Notar/Notarin. Es steht zu befürchten, dass gerade junge potentielle Bewerber sich dadurch von dem Berufsziel Anwaltsnotar abhalten lassen.

In der Praxis bedeutet nämlich die Umsetzung eines Ortswechsels aufgrund der Wartezeiten, die Einhaltung der folgenden Schritte, insbesondere, weil von den Bestellungsbehörden bei der Wartezeit nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 BNotO auch teilweise verlangt wird, dass die anwaltliche Tätigkeit Mandate vor Ort umfassen muss. Der Bewerber muss vorsorglich bereits 3 Jahre vor der geplanten Bewerbung anwaltliche Mandate am Ort seines späteren Amtssitzes annehmen. Spätestens 3 Jahre vor der Bewerbung muss er wegen § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO seinen Kanzlei-Hauptsitz an den Ort der späteren Bestellung verlegen. Das ist für einen erstmaligen Bewerber durchaus möglich. Für den bereits als Anwaltsnotar tätigen Ortswechsler bedeutet das aber, dass er seine notarielle Tätigkeit am bisherigen Sitz aufgeben muss, denn er darf seine notarielle Tätigkeit nicht an einem Nebensitz ausüben. Er müsste also seine Notarstelle aufgeben, denn Hauptsitz verlegen. 3 Jahre am neuen Ort tätig sein und dann kann er sich bewerben und nach etwa einem weiteren Jahr, so wohl die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Bewerbungen, könnte er wieder als Notar tätig werden. Effektiv würde er mindestens 3 Jahre notarielle Tätigkeit verlieren. Sein Fachpersonal könnte er in der Zwischenzeit nicht beschäftigen. Stattdessen müsste er den Schwerpunkt seiner Tätigkeit wieder in den anwaltlichen Bereich verlagern und dann quasi wieder von vorn beginnen. Bei alledem hätte er nach Niederlegung seines Amtes keine Garantie, am neuen Ort in 3 Jahren wirklich eine Stelle ausgeschrieben zu bekommen.



Das ist eine Auswirkung, die jedem anderen Beruf fremd ist. Kein Richter, kein hauptberuflicher Notar, kein Rechtsanwalt müssen solche beruflichen Zwangspausen einplanen, nur, weil man, warum auch immer, seinen Lebensmittelpunkt örtlich verändert.

Es bedarf daher einer Änderung der BNotO dahingehend, dass die örtliche Wartezeit entweder auch aufgrund z. B. der örtlichen Nähe zum Wohnsitz erfüllt werden kann. Dann muss ggf. für einen vorübergehenden Zeitraum eine Wochenendbeziehung geführt werden. Konsequenter und lebensnäher wäre es jedoch beide Wartezeiten nur im Falle der erstmaligen Bewerbung auf eine Notarstelle zur Bewerbungsvoraussetzung zu machen. Die Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Berufsausübung ist mittlerweile davon geprägt, dass die wohl überwiegende Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überregional arbeiten. Die Existenzsicherung erfolgt nicht mit Mandaten aus dem engen Umfeld der Kanzlei, wie zu Zeiten der Singularzulassung an einem Landgericht oder gar nur am Amtsgericht. Zumindest im eigenen OLG-Bezirk bewegen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelmäßig und über die Grenzen des „eigenen“ Amtsgerichts hinaus. Dem muss im Bewerbungsverfahren Rechnung getragen werden, weshalb es sinnvoll erscheint, die Zulassung von mindestens 3 Jahren im in Aussicht genommenen Amtsbezirk, also OLG-Bezirk, ausreichen zu lassen

Es entspricht auch nicht mehr der Lebenswirklichkeit, dass Notarinnen und Notare nur Mandanten vor Ort haben. Mandanten sind bereit, zur Erlangung besonderer notarieller Leistungen oder aufgrund der gewachsener Vertrauensverhältnisse, größere Entfernungen in Kauf zu nehmen, um notarielle Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dem ist durch die Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Es ist nicht zu erwarten, dass Notarinnen und Notare ihre Stellen aufgeben, um ohne wirtschaftliche Absicherung die Tätigkeit an einem anderen Ort weiterzuführen. Damit bedarf es der Wartezeiten bei der Bewerbung von Ortswechseln nicht. In dieser gewandelten Lebenswirklichkeit muss es folglich möglich sein, sich auf eine Stelle an einem anderen Ort zu bewerben, ohne zuvor die innegehabte Notarstelle aufgeben zu müssen.

Für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wäre das ein positives, zukunftsweisendes Signal.

IV. Änderungsvorschlag für § 5b BNotO

(1) Zum Anwaltsnotar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. bei erstmaliger Bestellung mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 bei erstmaliger Bestellung seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen *Amtsbezirk* ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden an notarspezifischen



Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) *Anwaltsnotare, die bereits auf einer Notarstelle tätig sind, können auf einer anderen Notarstelle ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bestellt werden, soweit keine Bewerber vorhanden sind, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen oder bei denen eine Abweichung von diesen Voraussetzungen nach Abs. 3 gerechtfertigt wäre.*

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h. c. Edith Kindermann
Rechtsanwältin und Notarin

Anlage

Statistische Auswertung der Prüfungskampagne 2023/I

Stand: 13. November 2023	Gesamt		Männer		Frauen	
1. Anträge auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 NotFV	138		80	57,97%	58	42,03%
aus früheren Kampagnen	2	1,45%	2	2,5%	0	0%
abzüglich nicht zu vertretender Verhinderungen gemäß § 7e Abs. 2 BNotO	1	0,72%	1	1,25%	0	0%
abzüglich Antragsrücknahmen vor Zulassung	18	13,04%	13	16,25%	5	8,62%
abzüglich Ablehnungen des Antrags	1	0,72%	1	1,25%	0	0%
2. Zulassungen gemäß § 7a Abs. 1 BNotO	118		65	55,08%	53	44,92%
davon Wiederholungsversuche gemäß § 7a Abs. 7 S. 1 BNotO	4	3,39%	3	4,62%	1	1,89%
davon Wiederholungsversuche gemäß § 7a Abs. 7 S. 2 BNotO	1	0,85%	1	1,54%	0	0%
davon Geburtsjahrgänge 1973 und früher	17	14,41%	12	18,46%	5	9,43%
davon Geburtsjahrgänge 1974 bis 1983	43	36,44%	24	36,92%	19	35,85%
davon Geburtsjahrgänge 1984 und später	58	49,15%	29	44,62%	29	54,72%
davon E-Prüfungen gemäß § 7b Abs. 1 S. 3 BNotO	23	19,49%	16	24,62%	7	13,21%
3. Ladungen zur schriftlichen Prüfung	118		65	55,08%	53	44,92%
abzüglich unentschuldigter Rücktritte u. a. gemäß § 7e Abs. 1 Var. 1, 2 oder 3 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
abzüglich entschuldigter Rücktritte u. a. gemäß § 7e Abs. 1 und 2 BNotO	2	1,69%	2	3,08%	0	0%
4. Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	116		63	54,31%	53	45,69%
davon nicht bestandene Prüfungen gemäß § 7b Abs. 3 S. 2 BNotO	10	8,62%	5	7,94%	5	9,43%
davon Prüfungsausschlüsse gemäß § 7f Abs. 3 S. 2 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
5. Ladungen zur mündlichen Prüfung	106		58	54,72%	48	45,28%
abzüglich zu vertretener Verhinderungen gemäß § 7e Abs. 1 Var. 4 oder 5 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
6. Prüflinge in der mündlichen Prüfung	106		58	54,72%	48	45,28%
davon nicht bestandene mündliche Prüfungen	1	0,94%	0	0%	1	2,08%
davon Prüfungsausschlüsse gemäß § 7f Abs. 3 S. 3 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
7. Nicht bestandene Prüfungen (insgesamt)	11	9,48%	5	7,94%	6	11,32%
a) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 7a Abs. 6 S. 2 BNotO	1	0,86%	0	0%	1	1,89%
b) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 7b Abs. 3 S. 2 BNotO	10	8,62%	5	7,94%	5	9,43%
c) Für nicht bestanden erklärte Prüfungen gemäß § 7e Abs. 1 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
d) Für nicht bestanden erklärte Prüfungen gemäß § 7f Abs. 1 bis 3 BNotO	0	0%	0	0%	0	0%
8. Bestandene Prüfungen (insgesamt)	105	90,52%	58	92,06%	47	88,68%
a) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0%	0	0%	0	0%
b) Prüfungsgesamtnote „gut“	1	0,86%	1	1,59%	0	0%
c) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	16	13,79%	6	9,52%	10	18,87%
d) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	53	45,69%	32	50,79%	21	39,62%
e) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	35	30,17%	19	30,16%	16	30,19%
9. Prüflinge, deren Prüfung mit einem Bescheid gemäß § 7d Abs. 1 S. 1 BNotO, § 7e Abs. 1 BNotO oder § 7f Abs. 1 bis Abs. 3 BNotO abgeschlossen wurde	116		63	54,31%	53	45,69%